

Satzung
des
Fördervereins
Gymnasiales Schulzentrum Wittenburg

§1
Name & Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasiales Schulzentrum Wittenburg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist das Gymnasium Schulzentrum Wittenburg, Lindenstraße 13, 19243 Wittenburg.

§2
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§3
Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Gymnasialen Schulzentrums Wittenburg.
Er bezweckt insbesondere Lernmittel zu ergänzen.
 - sonstige den Bildungszielen des Schulzentrums dienende Anschaffungen zu ermöglichen.
 - Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern
 - Klassen- und Schulprojekte zu fördern und zu realisieren.
 - Maßnahmen zur Verschönerung des Schulumfeldes und des Schulklimas zu fördern, sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-58 AO.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen),
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung (muss spätestens 4 Wochen vor Geschäftsjahresschluss beim Vorstand eingereicht werden),
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mehr als 1 Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides ein Einspruch beim Vorstand erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des eventuellen Mindestbeitrages festzulegen,
 - e) der Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Tages und der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder das verlangt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender), dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
4. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender). Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§9

Mittel des Vereins/Beiträge

1. Der Verein gewinnt seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Stiftungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Darüber hinaus nimmt der Verein Spenden vom Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.

§10 Kassenführung und Prüfung

1. Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnungen des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§11 Auflösung und Änderung des Vereins und seines Zwecks

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim (Schulverwaltungsamt bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger) mit der Verpflichtung über, es für das Gymnasiale Schulzentrum Wittenburg zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§12 Anwendung und Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.